

waren. Diese Entscheidungen verletzen die Grundrechte der Beschwerdeführerinnen aus Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG. Das BVerfG stellt fest, dass bei der Auslegung des Begriffs der ehelichen Lebensverhältnisse Familienarbeit und eheliche Einkünfte als gleichwertig anzusehen sind, ohne dass es insofern auf eine ökonomische Bewertung ankommen soll. Die Verwirklichung dieser Grundsätze und die entsprechende Unterhaltsberechnung sei den Fachgerichten zu überlassen. Der BGH habe mit seiner Entscheidung vom 13. 6. 2001 und der dort entwickelten „Surrogattheorie“ einen möglichen und verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Weg aufgezeigt, den Wert, der der Ehe aus der Familienarbeit erwachse, unterhaltsrechtlich zum Tragen zu bringen.

Inwieweit diese Entscheidung des BVerfG Einfluss auf Abänderungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die vorstehend aufgezeigten Bedenken, haben wird, bleibt offen. Zumindest offen ist jedenfalls auch, ob die vom BGH in dem Urteil vom 15. 9. 2001 gesetzte Zeitschranke – Abänderung erst ab dem 13. 6. 2001 – aufrechterhalten werden kann, nachdem das BVerfG die Urteile der Oberlandesgerichte aus dem Jahre 1994 bis 1996 für verfassungswidrig erklärt hat. Möglicherweise ist dann auch wieder im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Regelungen zwischen Urteilen und Vergleichen zu differenzieren, zahlreiche Probleme also, die der zukünftigen Klärung bedürfen.

Alles dies läuft allerdings immer mehr auf eine lebenslange Unterhaltsverpflichtung nach Ehescheidung hinaus, was mit dem Grundsatz des § 1569 BGB nicht ohne weiteres vereinbar ist. Eine gesetzliche Regelung zur zeitlichen Begrenzung des nahehelichen Unterhalts sollte erwogen werden. In der Euphorie über die neue Rechtsprechung gehen die Belange des Unterhaltsschuldners unter.

Die Konsequenz der Entscheidung des BGH vom 13. 6. 2001 mag es vielleicht nicht sein, dass sich die Zahl der (Erst-)Eheschließungen vermindert (s. dazu auch *Büttner*, a.a.O.), wohl aber eher die der Zweitehen nach Scheidung mit Unterhaltsverpflichtung ...“

Mitgeteilt und kommentiert von Rechtsanwalt  
*Dr. Peter Krumbiegel*, Köln

### **Pflichten eines Elternteils bei der Durchführung des Umgangsrechts des anderen Elternteils – Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils wegen fehlgeschlagenen Umgangskontaktes**

§§ 823 Abs. 1, 1684 Abs. 1 BGB

**OLG Karlsruhe**, Urt. v. 21. 12. 2001 – 5 UF 78/01 – (AG Lahr)

**1. Um dem Umgangsrecht Genüge zu tun, muss ein sorgeberechtigter Elternteil das Kind aktiv und in konstruktiver Atmosphäre an den umgangsberechtigten Elternteil herausgeben. Es genügt nicht, den Umgangskontakt – sozusagen passiv im Hintergrund stehend – der Disposition des Kindes zu überlassen.**

**2. Das Umgangsrecht eines Elternteils ist ein „absolutes Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB; eine widerrechtliche und schuldhaftige Verletzung dieses Rechts löst einen Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils aus.**

*(Leitsätze der Redaktion)*

*Tatbestand:* Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Zwischen ihnen ist das Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht L anhängig. Aus der Ehe der Parteien sind die beiden Kinder ... (geboren am 2. 6. 1990) und ... (geboren

am 28. 4. 1992) hervorgegangen. Die Kinder leben in der Obhut der Bekl, beide Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge.

Im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens ist ein umfangreiches Umgangsverfahren anhängig. Unter anderem mit Beschluss vom 25. 4. 2000 hat das Familiengericht L im Wege der einstweiligen Anordnung den Umgang des Kl mit den beiden Kindern ... und ... geregelt: so hat das Gericht einen Umgangskontakt in den Pfingstferien 2000 von Montag, den 5. 6. 2000, 10.00 Uhr, bis Montag, den 12. 6. 2000, 17.00 Uhr, angeordnet. In Ziffer 2 des Beschlusses hat das Familiengericht der Bekl aufgegeben, die Kinder zum Umgangstermin vorzubereiten und sie pünktlich zur Abholung durch den Kindesvater bereitzuhalten und diese dem Vater zu den genannten Zeitpunkten zu übergeben. Auf Antrag der Bekl hat das Gericht im Termin vom 18. 5. 2000 zum Umgang verhandelt. Mit Beschluss vom 26. 5. 2000 hat das Familiengericht jedoch die einstweilige Anordnung vom 25. 4. 2000 bestätigt.

Der Kl ist zum Umgangskontakt am 5. 6. 2000 angereist, er hat die Kinder jedoch nicht mitnehmen können. Er macht im Wege der Schadensersatzklage Stornierungskosten für eine Ferienwohnung sowie Fahrtkosten geltend. Er hat ausgeführt, dass die schuldhaftige Verletzung des Umgangsrechts des Kl eine Schadensersatzverpflichtung der Bekl nach sich ziehe. Die Bekl habe die Herausgabe der Kinder schuldhaft verweigert und sei deshalb zum Schadensersatz verpflichtet. Sie habe die Verpflichtung, den Umgang durch positives Tun zu ermöglichen, eine ablehnende Haltung der Kinder sei von der Bekl beeinflusst. Der Kl hat die Stornierungskosten für die Ferienwohnung in Höhe von 481,60 DM durch eine Stornobestätigung der S GmbH vom 7. 6. 2000 nachgewiesen. Zudem macht er Fahrtkosten für die Anreise in Höhe von 1,40 DM je Kilometer, somit bei 850 Kilometern einen Gesamtschaden von 1.190,00 DM, geltend.

Der Kl hat in erster Instanz beantragt, die Bekl zu verurteilen, an den Kl 1.671,60 DM zuzüglich 8 % Zinsen aus 821,60 DM seit dem 4. 7. 2000 und 8 % Zinsen aus weiteren 850 DM seit der Rechtshängigkeit am 1. 2. 2001 zu zahlen.

Die Bekl hat die Abweisung der Klage beantragt.

Sie hat ausgeführt, dass das Familiengericht für den Schadensersatzanspruch nicht zuständig sei. Zudem ergebe sich keine Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch. Ferner liege keine schuldhaftige Verletzung des Umgangsrechtes durch die Bekl vor. Die Bekl habe ihrerseits vom 10. bis zum 12. 6. 2000 einen Urlaub in einem Hotel gebucht. Die Kinder hätten daraufhin nicht zum Kindesvater gewollt und mit diesem telefoniert. Als der Kindesvater am 5. 6. 2000 erschienen sei, habe er mit den Kindern gesprochen und ihnen lediglich Geschenke übergeben.

Das Familiengericht hat mit dem angefochtenen Urteil vom 23. 2. 2001 die Schadensersatzklage des Kl abgewiesen. Zur Begründung hat das Familiengericht ausgeführt, dass eine Anspruchsgrundlage für eine Schadensersatzverpflichtung nicht erkennbar sei. Das Umgangsrecht mit Kindern gehöre nicht zu den „absoluten“ Rechten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Das Umgangsrecht des § 1684 BGB stelle auch kein „Schutzgesetz“ im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Ein Schadensersatzanspruch könne auch nicht aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder aus einem familienrechtlichen Ausgleichsanspruch gefolgert werden.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Kl ...

*Entscheidungsgründe:* Die zulässige Berufung des Bekl ist überwiegend begründet. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ist die Bekl zur Leistung eines Schadensersatzes in Höhe von 923,60 DM zuzüglich Zinsen zu verurteilen. Die darüber hinausgehende Berufung des Kl ist zurückzuweisen.

1. Die Familiengerichte sind zur Entscheidung über den Schadensersatz im Zusammenhang mit der Vereitelung von Umgangskontakten sachlich zuständig (§ 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GVG; § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Nach ständiger Rechtsprechung sind die Familiengerichte nicht nur für die in § 23b Abs. 1 S. 2 Nr. 1–15 GVG unmittelbar erfassten Verfahren zuständig, vielmehr erstreckt sich die Zuständigkeit der Familiengerichte auch auf Nebenverfahren einer Familiensache oder auf andere in einem engen Sachzusammenhang damit stehende Verfahren. Mit Familiensachen hängen nach dieser Auffassung auch Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung der in § 621 Abs. 1 ZPO genannten Verpflichtungen zusammen (Zöller/Philippi, ZPO, 22. Aufl., § 621 Nr. 7; vgl. auch *Johannsen/Henrich/Sedemund-Treiber*, Eherecht, 3. Aufl., § 23b GVG Rn. 83 zu einer Schadensersatzklage nach § 826 BGB). Der Senat schließt sich dieser Ansicht an und sieht keinen Anlass, diese mit dem Umgangsrecht nach § 1684 BGB in engem Zusammenhang stehenden Ersatzansprüche den Zivilgerichten zuzuweisen. Zutreffend hat das Familiengericht L somit seine sachliche Zuständigkeit bejaht.

2. Der Schadensersatzanspruch des Kl wegen der vergeblich aufgewendeten Kosten für die Anreise und die Hotelkosten in Folge des vereitelten Umganges ist auf der Grundlage des § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. dem Umgangsrecht nach § 1684 BGB zu bejahen.

a) Das Umgangsrecht eines Elternteils gem. § 1684 Abs. 1 BGB stellt nach Auffassung des Senates ein „absolutes Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar und kann ggf. Schadensersatzansprüche auslösen. Damit folgt der Senat der in der neueren Kommentarliteratur geäußerten Auffassung (vgl. *Soergel/Rauscher*, BGB, 13. Aufl., § 1684 Rn. 25, 26; vgl. auch AG Gütersloh, FamRZ 1998, 576; AG Essen, FamRZ 2000, 1110). Entgegen einer früheren vertretenen Auffassung (vgl. nur *Staudinger/Peschel-Gutzeit*, BGB, 12. Aufl., § 1634 BGB alte Fassung, Rn. 32) wirkt das Umgangsrecht als absolutes Recht nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch gegenüber dem Inhaber oder Mitinhaber der elterlichen Sorge. Diese Auffassung resultiert aus einem geänderten Verständnis des Umgangsrechtes. Das Umgangsrecht ist nicht mehr als ein Restbestandteil der Personensorge zu verstehen, vielmehr stellt das Umgangsrecht ein selbstständiges, dem Personensorgerecht gegenüberstehendes Recht dar und beruht ebenso wie dieses auf Art. 6 Abs. 2 GG (*Soergel/Rauscher*, a.a.O., § 1684 Rn. 19). Aus der Herleitung sowohl des Umgangsrechtes als auch des Sorgerechtes unmittelbar aus Art. 6 Abs. 2 GG folgt, dass beide Eltern im Verhältnis zueinander beide Rechte zu respektieren haben; insbesondere muss auch ein alleinsorgeberechtigter Elternteil grundsätzlich den persönlichen Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil ermöglichen (*Soergel/Rauscher* a.a.O.; vgl. auch BVerfG FamRZ 1999, 85). Diese Auffassung steht im Einklang mit der Auffassung des BGH, der das Umgangsrecht als ein absolutes, die Befugnisse des Personensorgeberechtigten einschränkendes Recht sieht und dieses dem Schutz des § 235 StGB unterstellt (BGH, FamRZ 1999, 651).

Im Ergebnis steht damit das Umgangsrecht in seiner Ausgestaltung durch § 1684 BGB nicht mehr in einem nachgeordneten Verhältnis zum Sorgerecht, auf dessen Inhaberschaft es nicht mehr ankommt. Damit kann ein Umgangsberechtigter grundsätzlich den Ersatz der vergeblich aufgewendeten Kosten für die Anreise zu einem geplanten, jedoch von dem anderen Elternteil vereitelten Umgang in Höhe der tatsächlich aufgewendeten, frustrierten Kosten verlangen (*Soergel/Rauscher*, a.a.O., § 1684 Rn. 26).

b) Im Ergebnis stellt damit das Umgangsrecht ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar. Die Bekl hat auf Grund ihrer Verletzung dieses absoluten Rechtes in

rechtswidriger und schuldhafter Weise dem Bekl den daraus entstandenen Schaden zu erstatten.

Die Art und Weise des Scheiterns des Umgangskontaktes ist zwischen den Parteien streitig: Nach Vortrag des Kl stand dieser vor verschlossener Tür; nach Vortrag der Bekl sei diese mit den Kindern anwesend gewesen, sie habe die Kinder veranlasst, dem Kl im Wohnzimmer ihre Ablehnung des Umgangskontaktes mitzuteilen.

Es kann dahinstehen, welcher Sachvortrag zum Scheitern des Umgangskontaktes zutrifft. Auch wenn man den Sachverhalt nach dem Vortrag der Bekl unterstellt, ist eine rechtswidrige und schuldhaftere Vereitelung des Umganges zu bejahen. Der Umgangskontakt ist eindeutig durch den Beschluss des Familiengerichts L vom 25. 4. 2001 bestimmt worden und – nach mündlicher Verhandlung – durch Beschluss vom 26. 5. 2000 bestätigt worden. Der Bekl ist eindeutig aufgegeben worden, die Kinder zum Umgangskontakt am 5. 6. 2000 um 10.00 Uhr bereitzuhalten und diese dem Bekl zu übergeben. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung zur aktiven Ermöglichung des Umgangskontaktes ist nach Auffassung des Senates als rechtswidrig und schuldhaft zu beurteilen.

Das Umgangsrecht soll dem Umgangsberechtigten ermöglichen, sich vom körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und auch dem Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung zu tragen (*Schwab/Motzer*, Handbuch des Scheidungsrechts, 4. Aufl., Teil III, Rn. 218 m. w. N.). Um diesem Umgangsrecht, das nach den obigen Ausführungen unter dem Schutz des Art. 6 Abs. 2 GG steht, Genüge zu tun, muss ein sorgeberechtigter Elternteil die Kinder aktiv und in konstruktiver Atmosphäre an den umgangsberechtigten Elternteil herausgeben. Nach Auffassung des Senates genügt es nicht, den Umgangskontakt – sozusagen passiv im Hintergrund stehend – der Disposition des minderjährigen Kindes zu überlassen. Die sorgeberechtigte Mutter hat die aktive Verpflichtung, durch eine eigenhändig vorzunehmende Übergabehandlung das Kind dem Vater herauszugeben. Nur hierdurch wird für das Kind deutlich, dass eine vom Gericht wirksam erlassene Anordnung zu befolgen ist, die von der Mutter gebilligt und vollzogen wird und nicht zur Disposition des minderjährigen Kindes steht. Überlässt jedoch eine Kindesmutter – wie nach dem Vortrag der Bekl – dem Kind die freie Entscheidung über die jeweilige Wahrnehmung der Umgangskontakte, versäumt und verweigert sie damit als Sorgeberechtigte in unzulässiger Weise ihre Herausgabe- und Mitwirkungsverpflichtung bei der Durchführung des titulierten väterlichen Umgangsrechtes.

Somit hat die Bekl schon nach ihrem eigenen Vortrag die ihr durch Beschluss des Familiengerichts L vom 25. 4. 2000 auferlegte Verpflichtung, in aktiver Weise die Kinder anlässlich des Umgangstermins am 5. 6. 2000 zu übergeben, verletzt.

Dass die Bekl dem väterlichen Umgang in nicht unbedingt förderlicher Weise gegenübersteht, ergibt sich auch aus dem beigezogenen Umgangsverfahren im Rahmen des anhängigen Ehescheidungsverfahrens vor dem Familiengericht L. Die in diesem Verfahren bestellte Verfahrenspflegerin hat in einem Bericht vom 28. 2. 2000 ausdrücklich ausgeführt, dass die Mutter jede Kooperation mit dem Vater verweigere und es ablehne, ihn bei der Übergabe zu grüßen und auch nur einige Worte zu wechseln. Dadurch gebe sie ihren Töchtern jedes Mal die eindeutige Botschaft, dass der Vater eine unerwünschte Person sei, der man weder Respekt noch Freundlichkeit entgegenzubringen habe. Durch dieses mütterliche Verhaltensmodell geraten die Kinder in einen unlösbaren Konflikt, der es ihnen nicht möglich macht, den

Umgangskontakt in einer unbefangenen Weise auszuüben. Wenn die Bekl somit in der geschilderten Weise die Kinder vorschickt, damit diese selbst ihrem Vater die Nichtdurchführung des Umgangskontaktes mitteilen, handelt die Bekl rechtswidrig und schuldhaft und vereitelt das Umgangsrecht des Vaters. Im Ergebnis hat sie damit nach § 823 Abs. 1 BGB für die vergeblich aufgewendeten Kosten des umgangsberechtigten Elternteiles einzustehen.

3. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ergibt sich aus den nachgewiesenen Stornierungskosten für die Ferienwohnung bei der S GmbH in Höhe von 481,60 DM und den Fahrtkosten in Höhe von 442,00 DM. Dabei hat der Senat nach ständiger Rechtsprechung als Kilometerentschädigung einen Satz von 0,52 DM je Kilometer, also bei 850 Kilometern Anreise hin und zurück, einen Betrag von 442,00 DM zu Grunde gelegt. Den geltend gemachten Satz von 1,40 DM je Kilometer hält der Senat für überhöht. Es ergibt sich damit ein Gesamtschadensersatzanspruch von 923,60 DM (481,60 DM Stornierungskosten und 442,00 DM Fahrtkosten). Der darüber hinausgehende Schadensersatzanspruch des Kl ist zurückzuweisen.

Ausführungen zur Kostentragung, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und zur Nicht-Zulassung der Revision.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt *Henrich J. Potthast*, Köln

*Anm. der Red.:* Die Frage eines Schadensersatzanspruches wegen Erschwerung des Umgangsrechts ist auch Gegenstand des beim BGH anhängigen Verfahrens – XII ZR 173/00 –; Verhandlungstermin: 19. 6. 2002.

Zu vorbeugenden Maßnahmen gegenüber einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts vgl. in diesem Heft (S. 92) den Beschluss des BVerfG – 1 BvR 2029/00 – vom 5. 2. 2002.

## Übertragung des PKH-Beschwerde-Verfahrens durch den Einzelrichter auf den Familiensenat

§ 568 ZPO n. F.

**OLG Köln**, 14. Zivilsenat – Familiensenat –, Einzelrichter, Beschl. v. 14. 3. 2002 – 14 WF 20/02 –

**Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen eines Einzelrichters weisen regelmäßig dann „besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art“ auf, wenn sie die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung betreffen und über die Berufung in der Hauptsache das Beschwerdegericht in voller Besetzung entscheiden müsste. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ist eine Entscheidung durch den Senat geboten, wenn sonst keine Chancengleichheit zwischen bedürftigen und nicht bedürftigen Parteien bestünde.**

*Anm. der Red.:* Der Beschluss ist veröffentlicht in NJW 2002, 1436. Die Entscheidung des (als Einzelrichter zuständigen) Vors. Richters am OLG *Dr. Büttner* ist zu begrüßen und sollte – trotz § 568 S. 3 ZPO – allgemeine Praxis werden.

## Rechtsprechung kompakt

### 1. Familienrecht

• Auf seine **durch eine Straffhaft bedingte Leistungsunfähigkeit** kann sich ein Unterhaltsschuldner nach Treu und Glauben nur dann nicht berufen, wenn die Straffhaft auf einem Fehlverhalten beruht, das sich gerade auf die Unter-

haltungspflicht gegenüber dem Unterhaltsgläubiger bezieht (BGH NJW 2002, 1799).

• Streitig ist die Frage der Klageveranlassung im Sinne von § 93 ZPO, wenn der Schuldner einem Titulierungsverlangen des Gläubigers über **freiwillig gezahlten Ehegattenunterhalt** (in den folgenden beiden Fällen: nahehelichen Unterhalt) nicht nachgekommen ist. Nach Meinung des OLG Stuttgart FamRZ 2001, 1381, 1382 f. (ebenso: *Luthin/Kamm*, Handbuch des Unterhaltsrechts, 9. Aufl., Rn. 7023; *Zöller/Herget*, Zivilprozessordnung, 23. Aufl., § 93 ZPO Rn. 6: Unterhaltssachen) hat die **Kosten der Titulierung** des freiwillig gezahlten Unterhalts der Gläubiger zu tragen; der Schuldner gebe daher keine Veranlassung zur Klage, wenn der Gläubiger die Übernahme der Kosten für die von ihm verlangte Titulierung nicht zugesagt habe. Dagegen obliegt es nach dem Beschl. des OLG Nürnberg – 10 WF 4230/01 – v. 25. 1. 2002 dem Schuldner, auf Aufforderung des Gläubigers den freiwillig gezahlten Unterhalt auf seine Kosten titulieren zu lassen. Lehne der Schuldner dies vorprozessual ab, gebe er Veranlassung zur Klage. Prozesskostenhilfe könne dann für eine Klage über den vollen Unterhalt (unstreitiger Sockel- und streitiger Spitzenbetrag) nicht wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung (§ 114 ZPO) versagt werden. Zur Durchführung der außergerichtlichen Titulierung weist das OLG Nürnberg darauf hin, dass der Unterhaltsschuldner für die Urkundstätigkeit des Notars Prozesskostenhilfe beantragen kann (§ 17 Abs. 2 BNotO).

• Ein Anspruch auf Trennungunterhalt wird durch eine bloße **Selbstanzeige des unterhaltsberechtigten Ehegatten beim Finanzamt** nicht gemäß §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 4 BGB verwirkt, wenn der Ehegatte nicht damit rechnen konnte oder musste, dass das Finanzamt ein Verfahren gegen den anderen Ehegatten einleiten würde (OLG Koblenz – 11 UF 630/00 – Ur. v. 20. 11. 2001). Vgl. auch OLG Köln NJWE-FER 1999, 107: Substanzlose Angaben in einer Anzeige gegen den anderen Ehegatten wegen Steuerhinterziehung.

• Zur **einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen** nach §§ 620 ff., 644 ZPO wird auf zwei Entscheidungen des BGH und des OLG Naumburg hingewiesen:

(1) Im Anschluss an die – zu Recht – ablehnende Anmerkung von *van Els*, FamRZ 2002, 617 f. zu den beiden Beschlüssen des AG Tempelhof-Kreuzberg FamRZ 2002, 616 und 616 f., wonach im einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 644 S. 1 ZPO und § 620 Nr. 4 und Nr. 6 ZPO nur der notwendige Unterhalt zuzusprechen sein soll, sei noch vermerkt, dass der BGH FamRZ 2002, 536, 540 nach der Feststellung, dass im Wege der einstweiligen Verfügung nur der Mindestbedarf als Notunterhalt verlangt werden konnte, wie folgt judiziert hat: „... nach § 644 ZPO kann nunmehr im Unterhaltsprozess und weiterhin während eines Scheidungsverfahrens nach § 620 ZPO **Unterhalt** im Wege einstweiliger Anordnung und damit **ohne** die zeitlichen und betragsmäßigen **Beschränkungen der einstweiligen Verfügung** geltend gemacht werden ...“ (Hervorhebungen durch Verf.).

(2) Wenn das Gericht im Unterhaltsverfahren über eine einstweilige Anordnung (§ 644 S. 1 ZPO), die ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, mündlich verhandelt hat (vgl. §§ 644 S. 2, 620b Abs. 2 ZPO) und in seiner Entscheidung neuen Sachvortrag berücksichtigt, der aufgrund gerichtlicher Auflagen nach der mündlichen Verhandlung erfolgt ist, ist der einzig zulässige **Rechtsbehelf** gegen diese Entscheidung der Antrag auf (neue) mündliche Verhandlung, da die Entscheidung nicht „aufgrund mündlicher Verhandlung“ ergangen ist. Eine außerordentliche, auf greifbare Gesetzeswidrigkeit gestützte Beschwerde – wie im Streitfall erhoben – ist unzulässig (OLG Naumburg – 8 WF 8/02 – Beschl. v. 11. 1. 2002).